

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Penig**

vom  
19.05.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), in der jeweils geltenden Fassung und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (Sächs GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.05.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

1.

§ 3 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Penig vom 14.12.2012 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Berechnung des Kostenersatzes zur Durchführung von Brandsicherheitswachen werden die personalbedingten Vorhaltekosten zugrunde gelegt.“

2.

Die Überschrift des bisherigen Punktes 1 der Anlage zur Satzung (Kostenverzeichnis) mit dem Wortlaut „1. Personalkosten - Stundensatz“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„1.1. Personalkosten- Stundensatz“

3.

Satz 2 des neuen Punktes 1.1. der Anlage zur Satzung (Kostenverzeichnis) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Für Brandsicherheitswachen wird ein Stundensatz von 10 Euro je Stunde und Einsatzkraft erhoben.“

4.  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 19.05.2017

Ausgefertigt:

Eulenberger  
Bürgermeister

Siegel

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Penig, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 19.05.2017

Eulenberger  
Bürgermeister

DS